

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) in der zur Zeit geltenden Fassung über die Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Änderung einer Windfarm mit fünf Windkraftanlagen in Schwalmtal/Viersen“

Antrag vom 17.09.2018 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in der Windenergie-Konzentrationszone der Gemeinde Schwalmtal „Renneperstraße“

Vorhabenträgerin: MLK Consulting GmbH & Co. KG, In Tenholt 33, 41812 Erkelenz

Die Vorhabenträgerin stellte am 17.09.2018 beim Kreis Viersen einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Vestas V136-3.6 mit einer Gesamthöhe von 203 Metern, einer Nabenhöhe von 132 Metern und einem Rotordurchmesser von 136 Metern. Diese Anlage hat eine Nennleistung von 3,6 MW.

Die beantragte Windkraftanlage ist als Ersatz der zum Rückbau vorgesehenen Windkraftanlage des Typs Micon NM60/1000 auf demselben Anlagenstandort in der Gemarkung Amern, Flur 7, Flurstück 222, vorgesehen.

Der Kreis Viersen führte gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG in Verbindung mit Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch und kam nach der überschlägigen Prüfung in ersten Stufe zum Ergebnis, dass die besonderen örtlichen Gegebenheiten hinsichtlich des betroffenen Wasserschutzgebietes „Breyell“ sowie eines Baudenkmals eine weitere Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erfordern.

Hierbei prüfte der Kreis Viersen, ob das beantragte Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des betroffenen Wasserschutzgebietes sowie des Baudenkmals betreffen.

Erheblich können die Umweltauswirkungen aufgrund ihres möglichen Ausmaßes, ihres möglichen grenzüberschreitenden Charakters, ihrer möglichen Schwere, ihrer möglichen Komplexität, ihrer möglichen Dauer, ihrer möglichen Häufigkeit oder ihrer möglichen Irreversibilität sein.

Die beantragte Windkraftanlage enthält 1.823 Liter wassergefährdende Stoffe und soll innerhalb der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes „Breyell“ errichtet werden. Die Grundwasserentnahme für die öffentliche Trinkwasserversorgung erfolgt in der Wassergewinnungsanlage in Breyell aus dem 2. Grundwasserstockwerk und soll zukünftig aus dem tiefer gelegenen 3. Grundwasserstockwerk erfolgen.

Der Kreis Viersen berücksichtigt gemäß § 7 Satz 5 UVPG die von der Vorhabenträgerin selbst vorgeschlagenen Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen bei der Beurteilung der Erheblichkeit.

Der Kreis Viersen kam bei seiner Prüfung zum Ergebnis, dass hinsichtlich des Schutzguts Wasser des betroffenen Wasserschutzgebietes auf Grund des großen Grundwasserflurab-

standes, der geologischen und hydrogeologischen Bedingungen des Gebiets, der Tiefe der Wasserentnahmebrunnen, der Berücksichtigung der physikalischen Stoffeigenschaften der beim Betrieb der Windenergieanlagen vorgesehenen wassergefährdenden Stoffen sowie der vom Antragsteller vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Trinkwassergewinnung zu erwarten ist.

Die beantragte Windkraftanlage liegt im denkmalrechtlichen Umgebungsschutz eines denkmalgeschützten landwirtschaftlichen Anwesens und beeinträchtigt dessen Erscheinungsbild. Das Erscheinungsbild des Baudenkmals ist schon durch die rückzubauende Bestandsanlage vorbelastet.

Es sind keine nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen auf dieses Baudenkmal zu erwarten, weil die Wahrnehmung der denkmalwürdigen Details im Inneren des Gebäudes und die äußere Gestaltung des Hofes, auch seiner architektonischen Einzelheiten, durch die beantragte Windkraftanlage nicht negativ berührt werden.

Eine besondere Kumulierung, Komplexität oder sonstige Schwere der Umweltauswirkungen ist ebenfalls nicht gegeben. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das vorgenannte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Viersen, den 15.12.2022

Kreis Viersen
Im Auftrag

gez.

Dr. S t e i n w e g